



Kundmachung für Internet

Freistadt, 07.09.2026

Kaltenberger Matthias
Windhagmühl 39, 4252 Liebenau,
Gst.Nr.1941/1, KG 41222 Windhagmühl;
Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung
landwirtschaftlicher Kulturfleichen;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr Matthias Kaltenberger, Windhagmühl 39, 4252 Liebenau, hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die Bewässerung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturen angesucht. Mit dem Wasser aus 2 Brunnen auf dem Gst. Nr. 1941/1, KG Windhagmühl sollen projektgemäß in den Monaten Februar – November diverse Gemüsepflanzen, Obstbäume, Zierpflanzen, Beerensträucher, Sommerblumen und Alleeabäume auf den Grundstücken Nr. 1941/1, 1355/2 und 1356/2, alle KG Windhagmühl, bewässert werden. Bei den zu bewässernden Kulturen handelt es sich ausschließlich um Topf- und Containerpflanzen im Freiland und in Gewächshäusern bzw. Folientunneln.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft Liebenau 2, 4252 Liebenau	
Datum Donnerstag, 15.10.2026	Zeit ca. 08:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Maximilian Wagner, LL.B.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Herr Matthias Kaltenberger, Windhagmühl 39, 4252 Liebenau, beantragte die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Nr. 1941/1, KG Windhagmühl, zur Bewässerung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturen. Das entnommene Grundwasser soll projektgemäß im Zeitraum von Februar bis November zur Bewässerung verschiedener Gemüsepflanzen, Obstbäume, Zierpflanzen, Beerensträucher, Sommerblumen und Alleeabäume auf den Grundstücken Nr. 1941/1, 1355/2 und 1356/2, jeweils KG Windhagmühl, verwendet werden. Bei den zu bewässernden Kulturen handelt es sich ausschließlich um im Freiland sowie in Gewächshäusern und Folientunneln gehaltene Topf- und Containerpflanzen. Die insgesamt zu bewässernde Fläche beträgt rund 0,9 ha, davon etwa 0,63 ha im Freiland und 0,27 ha in Gewächshäusern. In den Gewächshäusern erfolgt die Bewirtschaftung teilweise auf zwei Ebenen. Die jährlich bewässerte Fläche entspricht somit ebenfalls rund 0,9 ha. Die Bewässerung der Kulturen ist mittels Gießschlauch, Sprühleitung und Tröpfchenbewässerung vorgesehen.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt Bewässerung			
Ort der Einsichtnahme		Zeit	
Bezirkshauptmannschaft Promenade 5, 4240 Freistadt	Freistadt	täglich	07.30 bis 12.00 Uhr
		Dienstag	07.30 bis 17.00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Liebenau
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können. Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§ 10 in Verbindung mit den §§ 11 bis 14, 21, 50, 72, 98, 105 und 111 Abs.4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung.

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeister oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektsunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c. vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Maximilian Wagner, LL.B.

Beilage:

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.